

MEMORIAL

Grand-Duché de Luxembourg.



lemorial

Großherzogthums Luxemburg.

Mardi, 1er juillet 1902.

M 46.

Dinstag, 1. Juli 1902.

Loi du 15 mai 1902, accordant la naturalisation à M. Jacques Richter, aubergiste et tâcheron à Rumelange.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc.;

Vu l'art. 10 de la Constitution et les lois des 12 novembre 1848 et 27 janvier 1878, sur les naturalisations;

Notre Conseil d'Etat entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés :

Vu la décision de la Chambre des députés du 25 avril 1902 et celle du Conseil d'Etat du 2 mai suivant, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote;

Avons ordonné et ordonnons :

Article unique. La naturalisation est accordée à M. Jacques Richter, aubergiste et tâcheron, demeurant à Rumelange, né à Korperich, cercle de Bitbourg (Prusse rhénane), le 19 décembre 1865.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au Mémorial, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne. es betrifft, aux gefuhrt und befolgt qui merden.

Château de Berg, le 15 mai 1902.

Pour le Grand-Duc: Son Lieutenant-Representant, GUILLAUVE, Grand-Duc Héréditaire.

Le Ministre d'État, Président du Gowernemente Easchen

Gefet bom 15. Mai 1902, modurch dem frn. Jatob Richter, Gaswirth und Unternehmer zu Rümelingen, die Naturalisation verliehen

Wir Moolph, von Gottes Gnaben, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Naffau,

Nach Einsicht des Art. 10 der Verfassung, sowie der Gesets vom 12. November 1848 und 27. Januar 1878, über die Naturalisationen; 😘 🦈

Nach-Anborung Unferes Staatstathes Mit Auftimmung der Kurkmet der Abgeordneten; Nach Emitcht der Enischeidung der Abgeordnetenkammer vom 25 April 1902, und derjenigen des Staatsrathes vom 2. Mai et., gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird;

Haben verordnet und verordnen: 🖫 .

Ginziger Artitel. Dem Bin. Jatob Richter, Saftwirth und Unternehmer, wohnbaft ju Nume-lingen, geboren zu Körpetich, Kreis Aniburg (Rhein-Breuben), ant 19. Bezember 1865, wird hiermit die Naturalisation verlieben.

-Befehlen und verordnen; daß biefes Gefet in's "Memorial" eingerückt werde, um paugullen, die

Schloß Berg, ben 15. Mai 1902.

HEAD MAN SORPHIEF FILLS. Deffen Statihalter, Wilhelm, Erbaroßberzog.

Der Staatsminufter, Pagident der Megrenfin



Date de l'acte d'acceptation.

(Art. 8 de la loi du 12 novembre 1848.)

La naturalisation accordée par la loi publiée ci-dessus a été acceptée le 7 juin 1902 par M. Jacques Richter, ainsi qu'il résulte d'un procès-verbal dressé le même jour par M. le bourgmestre de la commune de Rumelange et dont un extrait a été déposé à la Division de la justice.

Luxembourg, le 23 juin 1902.

Le Ministre d'Élat, Président du Gouvernement, Eyschen.

Loi du 15 mai 1902, accordant la naturalisation à M. Jean Vax, boulanger et aubergiste à Kayl.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc.;

Vu l'art. 10 de la Constitution et les lois des 12 novembre 1848 et 27 janvier 1878, sur les naturalisations;

Notre Conseil d'État entendu;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;

Vu la décision de la Chambre des députés du 25 avril 1902 et celle du Conseil d'Etat du 2 mai et., portant qu'il n'y a pas lieu à second vote;

Avons ordonné et ordonnons:

Article unique. La naturalisation est accordée à M. Jean Vax, boulanger et aubergiste, demeurant à Kayl, né à Thionville le 13 avril 1856.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Château de Berg, le 15 mai 1902.

Pour le Grand-Duc : Son Lieutenant-Représentant, Guillaune, Grand-Duc Héréditaire.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement, EYSCHEN.

Daium ber Annahme.

(Art. 8 des Gesetzes vom 12. November 1848.)

Die durch vorstehendes Geset dem Hrn. Jakob Richter bewilligte Raturalisation ist von diesem am 7. Juni 1902 angenommen worden, wie dies aus einem am nämlichen Tage vom Hrn. Bürgermeister der Gemeinde Rümelingen aufgenommenen Protokolle hervorgeht, von welchem ein Auszug bei der Justizabtheilung hinterlegt ist.

Luxemburg, ben 23. Juni 1902.

Der Staatsminister, Prasident ber Regierung, Epschen.

Geset vom 15. Mai 1902, wodurch dem hrn. Johann Bay, Bäder und Gastwirth zu Rahl, die Naturalisation verliehen wird.

Wir **Adolph**, von Sottes Inaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, 2c., 2c., 2c.;

Nach Einsicht des Art. 10 der Berfassung, sowie der Gesetze vom 12. November 1848 und 27. Januar 1878, über die Naturalisationen;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten; Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 25. April 1902 und derjenigen des Staatsrathes vom 2. Mai c., gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird;

Haben verordnet und verordnen:

Einziger Artikel. Dem Hrn. Johann Bax, Bäcker und Gastwirth, wohnhaft zu Kahl, geboren zu Diedenhofen am 13. April 1856, wird hiermit die Naturalisation verliehen.

Befehlen und verordnen, daß dieses Geset in's "Memorial" eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgefuhrt und befolgt zu werden.

Schloß Berg, ben 45. Mai 1902.

Für den Großherzog: Dessen Statthalter, Wilhelm,

Erbgroßherzog.

Der Staatsminister, Präsident' der Regierung, Ehschen.



Date de l'acte d'acceptation.

(Art. 8 de la loi du 12 novembre 1848.)

La naturalisation accordée par la loi publiée ci-dessus a été acceptée le 11 juin 1902 par M. Jean Vax, ainsi qu'il résulte d'un procèsverbal dressé le même jour par M. le bourgmestre de la commune de Kayl et dont un

extrait a été déposé à la Division de la justice.

Luxembourg, le 23 juin 1902.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement, Eyschen.

Datum der Annahme.

(Art. 8 bes Gesetzes vom 12. November 1848.) Die durch vorstehendes Gesetz dem Hrn. Johann Bax bewilligte Naturalisation ist von diesem am 11. Juni 1902 angenommen worden, wie dies aus einem am selben Tage vom Hrn. Bürgermeister der Gemeinde Kahl aufgenommenen Protosolle hervorgeht, von welchem ein Auszug bei der Justizabtheilung hinterlegt ist.

Luxemburg, ben 23 Juni 1902.

Der Staatsminister, Präfident der Regierung, Epschen.

Assurances. — Relevé des personnes qui ont été agréées comme agents d'assurances pendant le mois de mai 1902.

No.	Noms et domícile des agents.	Qualités.	Compagnie d'assurances.	Date de l'agréatio	
1	<i>Bade</i> n. Guillaume, comptable à Grevenmacher.	Agent,	1) « Les Propriétaires Réunis » (inceudie), à Bruxelles. 2) Compagnie d'assurances générales sur la vie des hommes, à Paris 3) Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.	4 juiñ.	
2	Gremling, Nic., marchand-tailleur à Rambrouch.	id,	Preussische Lebens-Versicherungs- Actien-Gesellschatt, à Berlin.	7 id.	
3	Funck, Laurent, technicien à Ru- melange.	id.	 Gladbacher Feuer - Versicherungs-Gesellschaft à M. Gladbach (incendie et bris de glaces). « Zürsch » (accidents). 	'7 'id.	
4	Ollinger, Bernard, employé à Ech- ternach.	id.	Preussische National-Feuer-Versi- cherungs-Gesellschaft, à Stettin.	8 id.	
5	Klensch, Léon, à Luxembourg.	Directeur par- ticulier.	« Gaisse Paternelle » (accidents).	11 id.	
6	Klensch, Albert, à Luxembourg.	Inspecteur.	Même compagnie.	11 id.	
7	Clees, Henri-Alexandre, négociant a Rambrouch.	Agent.	« Victoria » (vie et accidents), à Berlin.	12 id,	
8.	Kolkes, Henri, horloger à Mondorf- les-Bains.	îd.	1) Gladbacher Feuer-Versicherungs- Gesellschaft à M. Gladbach (in- cendie et bris de glaces). 2) « Zürich » (accideuts) 3) Magdeburger Hagel-Versicher- ungs-Gesellschaft, à Magdebourg	12 id.	
8	Buhler, Corneille, coiffeur à Mersch.	id.	Preussische National-Feuer-Versi- cherungs-Gesellschaft, à Stettin.	16 id.	
40	Theisen-Neiberg, Jean, cultivateur à Bertrauge.	id.	Même compagnie.	25 id.	

Releve des valeurs au porteur frappées d'opposition, publie en exécution de l'art. 4 de la loi du 16 mai 1891.

NATURE DES VALEURS.	Série et numeros des titres.	Valeur nominale de chaque titre: FR. 500	
Obligations de l'emprunt de l'Etat grand-ducal de 1859.	Litt. B. Nos 973, 974, 2743 et 5852.		
id. de 1865.	Lut. D Nº 170	1875	
14,	Lut. F. No. 1995, 2544 et 5677.	375	
ıd. de 1882.	Litt, H. Nos 422, 608 et 1298.	625	
,,, ,, ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	Litt. I Nov 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1555, 1554, 1555, 1556 et 2523,		
Obligation de l'émprint de la commune de Basbellain de 1877.	Nº 29.	500	
Obligations des chemins de fer Guilliume-Luxembourg.	Nº 53867, 53868, 55869, 55870, 55871, 55872, 55873, 55874, 55875, 55876, 53877.	500	
Actions des hauts-fourneaux et forges de Dudelange-	Nos 10514, 17297.	500	
Ohligations des chemins de fer Guillaume-Liuxembourg.	Nºs 14141, 26775, 26776.	500	
Obligations de l'emprunt de la commune de Biver de ? 1989.		100	
Obligation des chemins de ler Guillaume-Luxembourg.	, Nº 76501.	500	
Obligations des chemins de fer Guillaume-Luxembourg.	No. 45058, 55391, 55588, 55389, 55390, 73573, 73574, 73578, 73576, 73577, 73578, 73747.		
Actions de la Banque Internationale à Luxembourg.	Série I Liti. A. Nov 9533, 9534, 9535, 9536 20151, 20152, 20153.	250	
Obligations des chemins de fer Guillaume-Luxembourg.	No. 40834, 100257, 107051.	500	
	Nº 1545, 1544, 2814.	500	
Obligations de l'emprunt de l'Etalegrand-ducal de 1894	Litt. B. Nos 2762, 2763, 2764, 2765, 2766 2767	1000	
Obligations de l'emprunt de 14, commune de Mersch de 1882.	Serie M. Nos 16, 17, 21, 22, 25, 24, 25, 26, 27 28.	500	
Activits deschauts-lourneaux et forges d'Elch	Coupons Nº 32 des actions Nº 492, 985, 984 5538.	1000	
Obligations 4, pCt, de la societé auonyme des hauts- fourneaux de Differdance de 1898	Nos 16, 17, 18, 19, 20, 21	500	
Obligations 5 pCt. de la société anonyme des chemins	s Nº 15683, 15684, 15695, 15696, 15699, 15700 15801, 15802, 15803, 24115,	500	
Actions de la sogiete en commandite des forges d'Eich	1276, 1281, 2074, 3177.		
Acilous de la Banque Internationale à Luxembourg.	Serie I Liu. A. Nº 1257, 3172, 4012, 12498 17661, 17662, 20310, 29931, 29954, 29958 29956, 29957, 29958, 29959, 30343, 30344, 30345, 31234, 33060, 35945, 35944, 35944 35946, 35947, 35948, 35949, 35950, 35956, 35952, 35953, 35954, 35955, 35956,	5, 5, 5,	
ıd.	Série II Litt. B. Nos 74856.	230-	

Luxembourg, le 30 juin 1901.



Societe des chemins de fer Guillaume Luxembour y

Le paiement du dividende de l'exercice 1901 aux actions s'effectuere, a partir du fre juillet 1902; à taison de 14 ft 50 par action ancienne, contre la remise du coupon nº 75 et de 10 fr par action privilegiee, contre la remise du coupon nº 50 a Bruxelles, a la succursale de la Binque de Paris et des Pays Bas, et a Luxembourg, à la Banque Internationale

Luxembourg, le 1er juillet 1902

Arrete du 20 juin 1902, portant reconnaissance legale et approbation des statuts de la Societe mutualiste d'assurance contre la mortalite du vetail de Bettembourg

LE MINISTRE B'ETAT, PRESIDENT DU GOUVERNEMENT,

Vu la demande en reconnaissance legale presentee par la Societe mutualiste d'assurance contre la mortalite du betail de Bettembourg, ensemble les statuts de cette societe;

Vu l'avis emis le 9 avril 1902 par l'adminis tration communale de Bettembourg, siège de ladite societe;

Vu l'avis de la Commission superieure d'encouragement des societés de secours mutuels en date du 15 juin 1902;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrête grandducal du 22 du meme mois;

Attendu que les statuts de ladite societe sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements.

Attendu que les recettes assurees de la même societe paraissept suffisantes pour fure face a ses dépenses obligatoires,

Arrête :

Art. 1º. La Société mutualiste d'assurance contre la mortalite du bétail de Bettembourg est légalement reconnue et ses statuts sont ap- ift bessen Statut genehmigt. prouves.

Befdlug vom 20 Juni 1902, die gefetliche Anerfennung und die Genehmigung der Statuten des Bichverficherungs-Bereing pon i Bettemburg betreffend

Der Staatsminister, Prafibent ber Regierung;

Nach Cinsicht des Gefuches des Brehversicherungs Bereins von Bettemburg, wegen gefeticher Unerfennung, sowie Genehmigung des Statuts diefes Bereins,

Rach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung von Beitemburg; Sit des Bereins, vom 9. April 1902;

Nach Einsicht des Gutachtens der hoheren Compussion zur Forderung der auf Gegenseitig=1 feit beruhenden Bereine, vom 15 Juni 1902;

Nach Einsicht bes Gefetes vom 11. July 1891 und des Großh. Beidluffes, pom 22,, besf. Mita.;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereins mit den Bestimmungen, der Gesetze und Reglemente in Ginflang ftebt;

In Anbetracht, daß die gesicherten : Ginkinfte ber Gesellschaft zur Bestreitung ber 'oronungsmaßigen Ausgaben berfelben hinreichend erscheinen;

Beichließt :

Art. 1. Der Biehversicherungs-Verein von Bettemburg wird hiermit gesetlich anerfannt und



Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au Mémorial.

Luxembourg, le 20 juin 1902.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement, Eyschen. Art. 2. Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im "Memorial" veröffentlicht werden.

Luremburg, den 20. Juni 1902.

Der Staatsminister, Prasident ber Regierung, Epschen.

Statuten des Viehversicherungs-Vereins von Bettemburg.

- KAPITEL I. Allgemeine Bestimmungen. Name, Sitz und Zweck des Vereins.
- § 1. Unter dem Namen «Viehversicherungs-Verein von Bettemburg» wird ein Verein gegründet, welcher bezweckt, seinen Mitgliedern unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten Entschädigungen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit für Verluste an ihrem Viehbestande zu gewahren.
- § 2. Der Sitz des Vereins ist in Bettemburg und erstreckt sich auf die Ortschaft Bettemburg.
- § 5. Die Gesellschaft versichert a) Kühe, Rinder, Ochsen und Stiere; b) Kälbinnen, junge Ochsen und Stiere im Alter von wenigstens einem Jahre.
- KAPITEL II. Mitgliedschaft, Ein- und Austrilt aus dem Verein. — Einschreibung der Thiere.
- § 4. Mitglied des Vereins kann jeder Eigentbumer oder Pächter derjenigen Ortschaften werden, über welche sich der Verein erstreckt. Minderjährige im Alter von fünfzehn bis achtzehn Jahren, sowie die verheitatbeten Weihspersonen werden jedoch nur unter den durch Art. 3 des Geseizes vom 11. Juli 1891 festgesetzten Bedingungen als Mitglieder des Vereins zugelassen.

Vom Eintrit in den Verein sind jedoch ausgeschlossen:

a) Viehhändler und Eigenthümer oder Halter von sogenanntem Leihvieh; b) Viehbesitzer, welche nicht ibren
ganzen Viehbestand, sondern nur einzelne Stücke versichern wollen.

- § 5. Von dem Vereine können durch Beschluss der General-Versammlung und mit absoluter Stimmenmehreit der anweseuden Mitglieder, auf den Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden:
- a) Dirjenigen, welche den Interessen des Vereins entgegentreten oder sich eines groben Betrugs oder des Ver suches eines solchen dem Vereine gegenüber schuldig gemacht haben;
- Notorische Thierquäier oder solche, die ihr Vieh ungebührlich schlecht pflegen;

- c) Diejenigen, welche den Bestimmungen der gegenwartigen Statuten und speziellen Reglementen des Vereins nicht nachkommen;
- d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen im Rückstande sind, ohne von dem Vereinsvorstande dazu Ausstand erhalten zu haben.
- § 6. Die Mitglieder, deren Ausschluss aus dem Vereine vorgeschlagen, werden zunachst von dem Vereinsvorstande zu einer bestimmten Stunde vorgeladen, um dieselben über die Ursachen des Ausschlusses zu hören.

Sofern dieselben nicht erscheinen, oder die Gründe dem Vorstand nicht genugend erscheinen, wird der Ausschluss der Entscheidung der Generalversammlung unterworfen.

§ 7. — Der freiwillige Austritt aus dem Vereine kann nur zum Schlusse des Versicherungsjahres erfolgen und muss der Antrag wenigstens drei Monate vor diesem Zeitpunkte schriftlich bei dem Vorstande eingereicht werden.

Diese Bestimmung ist jedoch auf diejenigen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz ausserhalb der in dem Vereine einbegriffenen Ortschaften verlegen oder welche ihren Betrieb aufgeben, nicht auwendbar. Für diese hört die Versicherung mit Ende des Halbjahres, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes oder die Aufgabe des Betriebes erfolgt, auf. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Mitglied die Zahl der versicherten Thiere vermindert.

Mit dem Augenblicke des Austrittes hört die Versicherung für den Austretenden, ebenso die Ersatzverbindlichkeit für den Verein auf.

§ 8. — Im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses steben dem Austretenden keinerlei Ausprüche auf den Verein zu. Jedoch baftet derseihe noch für die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt bezw. Ausschluss erfolgt.

Für den Fall, dass ein Mitglied einen andern Wohnsitz nimmt und sich sogleich bei einer daselbst auf Gegen



seitigkeit beruhenden gesetzlich aberkannten Viehversicherung als Mitglied aufnehmen lässt, kann zu seinen Gunsten ein Theil der bezahlten Beiträge dem andern Versicherungsverein durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden.

§ 9. — Ein jeder Einwohner, welcher dem Vereine beitreten will, zeigt dieses einem der Vorstandsmitglieder an, welcher dem sich Meldenden die Statuten, die derselbe zu unterzeichnen hat, bekannt macht. Es wird alsdann von zwei Mitgliedern der Gesundheitszustand des Viehes untersucht. In zweifelhaften Fällen kann von dem Vorstande das Gutachten eines Thierarztes auf Kosten des Versicherten eingeholt werden.

Ergiebt sich nichts zu erinnern, so wird der Werth des zu versichernden Thieres bestimmt; die Taxe und das versicherte Vieh nach Alter, Farbe, Race und Abzeichen in das Taxationsverzeichniss eingetragen. Der Vorstanz entschei let in seiner ersten Sitzung über die Annahme, die sofort dem Versicherten bekannt zu geben ist.

§ 10. — Diejenigen Mitglieder, welche ihren Viehbestand vergrössern, sind verpflichtet, bezüglich der neu eingestellten Thiere innerhalb acht Tagen dem Vereinsvorstande Auzeige zu erstatten und wird sodann hinsichtlich der Aufnahme nach den Bestimmungen des vorhergehenden § 9 verfahren.

ber Eintrut junger Thiere in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Vergrosserung eines versicherten Viehbestandes.

Wer wahrend des Jahres ein versichertes Stück Vieh verkauft, kann ein anderes zur Versicherung zugelassenes Stück an dessen Stelle setzen, für welches er den Mehrbetrag zu zahlen hat, jedoch wird der Minderwerth nicht verzütet.

KAPITEL III. - Beginn und Aufhören der Versicherung.

- § 11. Die Versicherung beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses des Vorstandes, wonach der Versicherte als Mitglied aufgenommen oder für wirkliche Mitglieder mit dem Tage, wo die neu eingestellten Thiere in die Versicherung angenommen.
 - § 12. Die Versicherung hört auf:
- 1) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes, mit dem folgenden Tage, an welchem demselben der Ausschluss bekannt gegeben;
- 2) Im Falle der Versicherte seinen Wohnsitz ausserhalb des Viehversicherungsbezirkes verlegt, mit dem Tage, an welchem die Thiere anderwarts eingestellt;
- Im Falle die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge in dem bestimmten Zeitpunkte nicht richtig ein-

gezahlt, acht Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand;

4) Im Falle das versicherte Thier in Folge Verlauf, Tausch oder Vererbung auf einen anderen Besitzer übergeht, mit dem Tage des Ueberganges an den neuen Besitzer.

Die Versicherung dauert jedoch fort:

- a) Wenn der Verkauf oder Tausch unter Mitgliedern des Vereins stattfindet ;
- b) Wenn der neue Besitzer sich sofort als Mitglied des Vereins aufnehmen lässt;
- c) Im Falle der Vererbung, wenn die Erben als Mitglieder aufgenommen werden k\u00f6nnen und ihre Verpflichtungen gegen\u00fcber dem Vereine zu erf\u00fcllen in der Lage sind.

In den drei Fällen ist dem Vorstande von der erfolgten Veränderung Kenntniss zu geben;

d) Wenn der Besitzer in Folge einer gesetzlichen Bestimmung gehalten ist, ein verkauftes Thier zurückzunehmen oder den Preis dafür zu erstatten.

KAPITEL IV. — Wegfall der Entschadigung. — Entschädigungsbetrag. — Beiträge. — Eintrittsgeld.

- § 13. Keine Entschädigung wird gewährt bei Verlusten, welche berbeigetührt sind:
- a) Durch Feuersbrunst oder Blitzschlag. Entschädigt werden jedoch die Verluste durch Blitzschlag auf freiem Felde;
 - b) Durch Ueberschwemmungen
- c) Durch Seuchen oder ansteckende Krankheiten, soweit für dieselben auf Grund des Gesetzes eine Entschädigung des Besitzers stattfindet oder wenn auf Grund jener Gesetze wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Bestimmungen eine Entschädigung nicht eintreten kann.

Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn ein versichertes Thier in Folge eines redhibitorischen Fehlers während der Zeit verendet, in welcher der Besitzer Anspruch gegen den Verkäufer erheben oder sofern er den gesetzlichen Zeitpunkt, welcher für den betrefenden Fehler bestimmt ist, vorübergehen lässt, sofern nachgewiesen ist, dass ihm das Vorhandensein des Fehlers bekannt war.

- § 14. Die Entschädigung kann durch den Vorstand versagt oder gekürzt werden:
- a) Wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristzur Anzeige bringt:
- b) Wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Vereinsvorstande ertheilten Weisungen nicht Folge leistet;



- c) Wenn der Verlust Folge der Fahrlassigkeit oder grober Misshandlung seitens des Besitzers oder der Person ist, dem die Thiere sur Pflege anvertraut;
- d) Wenn ein Mitglied des Vereins sich irgend einer Alt betrügerischer Angaben oder Handlungen gegen den Verein schuldig gemacht hat;
- c) Wenn das versicherte Thier in Folge einer Operation verendet, die nicht durch einen Thierarzt ausgelührt worden: ausgenommen sind dabei solche Operationen, die durch sehnelle Hilfeleistung vorgenommen werden müssen, z. B. bei Blähungen durch den Trokarstich u. s. w.;
- f) Wenn eine dritte Person für den Unfall verantwortlich ist.
- § 15. Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung beschliesst der Vorstand in gemeinsamer Berathung mit Stimmenmehrheit und ist der Entscheid dem Beschädigten gleich zu eröffnen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.
- § 16. Entschädigungsbetrag. Die Entschädigung eines verunglückten Stück Viebes wird auf zwei Drittel der Taxe festgesetzt. Die Haut fällt dem Eigenthümer zu, mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle.
- § 17. Beiträge. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Procent des Werthes des versicherten Viehes in halbjährigen Raten als Beitrag zu zahlen.
- § 18. Eintrittsgeld. Mitglieder des Vereins, welche sich bei der Bildung aufnehmen lassen, zahlen kein Eutrittsgeld.
- § 19. Später eintretende Mitglieder haben, ausser der jährlichen Prämie, als Eintrittsgeld zu entrichten: für eine Kuh. Fr. 1,25 Ct., für die folgende Fr. 0,62½ Ct., und für jedes weitere Stück Fr. 0,25 Ct.
- § 20. Diejenigen, welche aus dem Vereine geschieden sind und wieder eintreten wollen, werden nach § 19 behandelt. Etwaige Rückstände früherer Beiträge sind jedoch vorher zu entrichten.
- § 21. Sobaid die Vereinsmittel den Betrag von fünfhundert Franken übersteigen, mass der Ueberschuss bei der Sparkasse deponirt werden.
- § 22. Die Vereinskasse muss für einen Reservefonds sorgen, welcher mindestens ein Franken von 1000 Franken des Werthes der versichenten Thiere beträgt. Dieser Satz wird auf ein Viertel ermässigt von dem Tage an, wo der Verein dem zwischen den verschiedenen zu Recht bestehenden Ottsvereinen des Landes eine spater zu gründenden Gentralverbande beigetreten sein wird. Derselbe muss jedoch wiederum auf seine vorige Höhe gebracht

werden, im Falle der Verein späterhin aus dem Centralverbande freiwillig austreten oder aus demselhen ausgeschlossen werden sollte.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, eintretenden Falls die Zahlung eines aussergewöhnlichen Beitrages im Betrage von nicht über Fr. 0,25 Ct. von hundert Franken des Werthes des versicherten Viehes so lange anzuordnen, bis der Reservefonds die statutarisch festgesetzte Höhe wieder erreicht haben wird.

§ 25. — Die Vereinsgelder durfen zu Leinem andern, als dem in dem Statut angewiesenen Zwecke verwandt werden. Auch hat die Vereinskasse für sammtliche, zur Führung der Geschäfte des Vereins benothigten Auslagen aufzukommen. Zu diesen Verwaltungsauslagen zählen auch die infolge Beitritt au dem bereits in dem vorhergehenden § 22 erwahnten Gentralverband an diesen letztern zu entrichtenden gewöhnlichen oder auch aussergewöhnlichen Prämien.

KAPITEL V. — Verfahren bei Erhranhung des Viehes. — Nothschlachtung.

- § 24. Wenn ein versichertes Stück Vieh erkrankt oder einen Unfall erleidet, dann ist der Eigenthümer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu dessen Herstellung anzuwenden. Auch muss derselbe dem Vorstande innerhalb zwolf Stunden hiervon Anzeige machen, damit sich von der Zweckmässigkeit der getrolfenen Anordnungen überzeugt werden kann.
- § 25. Beschliesst der Vorstand die ärztliche Behandlung des Thieres, so werden die Kurkosten, mit Ausnahme jedoch der Arzueikosten, welche in allen Fallen dem Eigenthümer zu Lasten bleiben, von der Vereinskasse bestritten.
- § 26. Unter allen Umständen ist das Mitglied verpflichtet, jeden Todesfalt eines versicherten Stück Viehes sotort dem Vorstande des Vereines anzuzeigen. Trifft den Eigenthümer kein Verschulden und ist die Identität des gefallenen Viehes durch zwei Taxatoren festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Eutschädigungssumme aus der Vereinskasse.
- § 27. Erweisen sich Thiere einer unheilbaren Krankheit, verdächtig, so kann durch den Vereinsausschuss die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. In diesem Falle kann die Entschädigungssumme auf drei Viertel des Werthes festgesetzt werden, dem Eigenthümer bleib, hierbei die Wahl, ob er das Fleisch nach einer von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu bestimmenden Taxe hehalten oder solches dem Vereine belassen will.

In letzterem Falle wird das Fleisch, soweit es polizeilich zulässig ist, von zwei Mitgliedern des Vorstandes in



einem Tage verkauft. Der Erlös fliesst in die Vereinskasse und fällt in diesem Falle die Haut dem Vereine zu.

Der Besitzer des Thieres darf eine Nothschlachtung nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei weichen der Vereinsausschuss die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich anerkennen muss.

KAPITEL VI. - Beginn des Versicherungsjahres.

§ 28. — Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Taxation findet jährlich zweimal statt und zwar durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Zu diesem Behufe behändigt der Vorsteher den Taxatoren ein alphabetisches Verzeichniss der Mitglieder, deren Vieh versichert ist. Die hierbei ermittelte Abschätzungssumme gilt als diejenige, auf welche die Beiträge und Umlagen des Vereins vertheilt werden.

§ 29. — Im Erkrankungs- und Todesfalle eines Thieres gilt die halbjährige Abschätzungssumme als diejenige, nach welcher die Vergütung im Falle eines Verlustes erfolgt.

§ 30. — Der Rechnungsführer berichtigt auf Grund des von den Taxatoren eingereichten Taxationsverzeichnisses die Versicherungsrolle und fertigt die von dem Vorstande festzusetzende Heberolle für die Zahlung der einzelnen Mitglieder an.

KAPITEL VII. - Organe des Vereins.

§ 31. - Die Organe des Vereins sind :

a) Die General-Versammlung.

b) Der Vereinsvorstand,

§ 32. — General-Versammlung. — Wenigstens einmal im Jahre findet in dem auf den Schluss des Rechnungsjahres folgenden Monate eine Generalversammlung statt.

Der Präsident kann ausserdem die General-Versammlung eigenmächtig, er muss dieselbe auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Die General-Versammlungen sind wenigstens acht Tage vor dem für dieselben anberaumten Tage durch Anschlag ortsüblich bekannt zu machen. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen wenn über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes abgestimmt werden soll.

§ 55. — Befugnisse. — Die ordentlichen General-Ver sammlungen beschliessen über alle Gegenstände, welche denselben zu diesem Behufe von dem Verstande vorgelegt oder von den Mitgliedern angeregt werden, in letzterem Falle jedoch nur wenn mindestens 14 Tage vorher dem Vorstande von den zu stellenden Anträgen Mitheilung gemacht worden und solche nicht den Statuten zuwiderlaufen. Der Vorsitzende hat in der General-Versammlung über seine Verwaltung während des verflossenen Vereinsjahres einen Bechenschaftsbericht zu erstatten.

Ausserordentliche Versammlungen können nur über solche Angelegenheiten beschliessen, die bei der Einladung als Gegenstand der Berathung bezeichnet worden sind

Die Protokolle der General-Versammlung müssen zu ihrer Gültigkeit von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei zu solchem Zwecke von der General-Versammlung besonders gewählten Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 34. — Vorstand. — Zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins wählen die Mitglieder in der jahrlichen Generalversammlung, welche im Monat Januar abgehalten wird; in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorstand, bestehend aus:

einem Vorsteher;

einem Stelivertreter des Vorstehets,

einem Rechnungsführer, und

vier Mitgliedern.

Die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes werden jedesmal auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Dieselben verrichten ihre Fuuktionen unentgeltlich. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Remuneration des Rechnungsführers dagegen wird durch die General-Versammlung festgesetzt.

§ 55. — Der Vorsteher besorgt die Gesammt-Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, kann sich aber auch durch den Stellvertreter vertreten lassen.

§ 56. — Der Rechnungsführer besorgt die Erhebung aller Einnahmen und die Auszahlung der auf die Vereinskasse angewiesenen Ausgaben auf Grund der Anwe.sung des Vorsiehers.

Am Ende des Geschäftsjahres legt ter Rechnungsführer vollständige Rechnung ab über die binnahmen und Ausgaben, welche in der im Monat Januar stattfindenden General-Versammlung vorgelegt wird, Der Vorsteher beaufsichtigt das Kassenwesen.

§ 37. — Der Vorstand wird zur Wahrnehmung allet ihm durch das Statut ertheilten Rechte und Pflichten durch die blosse Wahl berechtigt.

§ 58. — Schiedsgericht. — Alle im Schosse der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten werden nach Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1891 stets durch zwei von den hetheiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichter geschuchtet.

Unterlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kank der Vorsteher des Vereins dieselbe vornehmen. Sind die



beiden Schiedsrichter getheilter Ansicht, so ziehen sie einen ditten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung entgültig ist.

§ 59. — Die Abänderung gegenwartiger Statuten kann nur durch eine Generalversammlung geschehen, deren * Zusammenberutung und Verhandlungen in der statutengemäss vorgeschriehenen Form stattzufinden haben.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Versammlung ist erfordert, dass wenigstens die Halfle der Mitglieder dabei anwesend sind und wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen, und dass dieselben durch die Regierung nach Vorschrift des Reglementes für die auf Gegenseitigkeit berubenden Hilfskassen vom 22. Juli 1891 gutgebeissen werden.

Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der Vereinsmitglieder vertreten sein, müssen. — Dieser Beschluss muss mit drei Viertel der anwesenden Stimmen gefasst sein. — Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Regierung gültig. — Im Falle der Auflösung hat die Liquidirung gemäss den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 stattzufünden.

§ 40. — Durch Beschluss des Vorstandes können gegenwärtige Statuten gedruckt und zum Kostenpreise an die Mitglieder überlassen werden. In derselben Weise können Quittungs- und Notationsregister beschafft werden.

§ 41. — Die Unterschrift unter die gegenwärtigen Statuten gilt als Anerkenntniss derselben und als verbindliche Erklärung, der Gesellschaft beitreten zu wollen.

Berathen und angenommen zu Bettemburg, am 23. März 1902.

(Folgen die Unterschriften.),

671 Marktpreise. — 2. Hälfte des Monats April 1902.

Bezeichnung	Maße	Mittelpreise der verkauften Lebensmittel auf den Märkten von								
ver Lebensmittel u. dgl.	ober Gewicht.	Luxem= barg.	Die= firch.	Wilz.	Ettel= brück.	Echter= nach.	Remich	Mersch.	Greven macher.	Ejd) a. d. A.
Weizen	Hectoliter	16 00	16 50	18 50	"	17 00	16 50	"	,,	"
Mischelfrucht	-	15 00	15 50	15 00	"	16 00	15 50	"	"	19
Roggen		13 0	13 00	13 75	"	"	"	H	"	"
Gerste		15 00	"	"	"	"	"	,,	"	r.
Spelz	_ ["	"	"	"	"	"	,,	"	"
heibekorn		"	"	"	"	"	"	"	"	"
Hafer	_	10 75	8 25	8 50	10 50	"	9 00	"	"	"
Erbsen	_	18 00	"	"	"	"	17 00	,,	"	"
Bohnen	_	18 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Linsen		25 00	"	"	#	"	"	"	"] <i>#</i>
Rartoffeln . alte	_	3 00	2 50	2 25	2 50	"	5 00	"	"	3 75
Weizen=Mehl	Kilogr.	0 45	0 40	0 40	0 45	0 36	0 36	"	"	0 50
Mischel-Mehl	_	0 375	0 38	0 32	0 38	0 32	0 32	,,,	,,	0 40
noggen=Mehl		0 35	0 34	0 29	0 32	"	"	,,	,,	"
Geschälte Gerste .		0 70	"	,,	"	"	"	"	,	,,
Butter	-	3 00	2 60	2 60	2 60	2 70	2 70	2 50	,,	3 00
Gier	Duţend.	0 84	0 80	0 65	0 75	0 80	0 80	0 80	, ,	0 85
Hen	500 R ilo.	60 00	"	"	50 00	"	,,	/*	,	11
Stroh		40 00	,,	"	40 00	"	"	,,	,,	"
Buchenholz	Stere.	15 00	"	"	15 00	"	45 00	"	,,	10
Cichenholz	_	10 00	"	"	6 25	#	11 00	"	,,	,,
Weichholz	—	"	"	"	#	*	"	n l	"	"
Dosenfleisch	Kilogr.	2 00	1 60	1 90	1 60	1 60	"	1 60	,,	1 70
Kuh- od. Rindfleisch	-	1 82	i 60	1 90	1 50	1 50	1.70	1 50	"	1 75
Kalbfleisch		1 95	1 80	1 60	1 90	1 80	1 70	1 60	"	2 00
hammelfleisch		1 88	1 80	1 80	1 90	2 00	1 80	1 50	"	1 60
Schweinefleisch .		2 00	1 60	1 80	1 80	1 80	1 70	1 70	"	2 00
id. geränchert.		2 50	ا ہر	, ,	· "	<u>"</u>	,,	,		/#·



672 Marktpreise. — 1. Hälfte des Monats Mai 1902.

Bezeichnung Maße Mittelpreise der verkauften Lebensmittel auf den Mär							Märtie	n von		
der Lebensmittel u. bgl.		Lurem= burg.	Die= firch.	Wilt.	Ettel= bruck.	Echter= nach.	Remic)	Merf .	Greven macher.	Esch a. d. A.
Weizen	Heftoliter	16 00	16 50 1	18 75	16 50	17 00	16 50	"	"	"
Mischelfrucht	_	15 00	15 50	13 00	15 00	15 50	15 50	"	"	"
Roggen	_	13 00	13 00	13 25	13 00	"	"	"	"	"
Gerste		15 00	"	"	14 00	"	"	"	"	"
Spelj		"	"	"	11	"	"	"	"	"
Heidekorn	_	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Hafer	_	41 06	9 25	8 75	11 00	"	9 00	"	"	"
Erbsen		18 00	"	"	"	"	16 00	"	"	"
Bohnen	_	18 00	,,	#	"	"	"	n	"	"
Linsen	 	25 00	"	"	"	,,,	".	"	"	"
Kartoffeln	-	3 00	2 50	3 25	2 50	"	5 00	"	, "	3 00
Weizen-Mehl	Rilogr.	0 45	0 40	0 40	0 45	0 36	0 36	"	"	0 50
Mischel-Mehl	_	0 375	0 38	0 32	0 38	0 32	0 32	"	"	0 40
Roggen=Mehl		0 35	0 34	0 29	0 32	,,,,	"	"	"	"
Geschälte Gerste .	_	0 70	"	"	,, '	.,,	"	"	"	"
Butter		2 95	2 65	1 90	2 55	2 80	2 50	2 50	"	3 10
Gier	Duzend.	0 85	0 80	0 80	0 78	0 85	0 85	0 80	"	0 83
Heu	500 Ailo.	54 75	,,,	,,	45 00	"	"	"	"	,,,
Stroh	_	38 50	"	"	30 00	"	"	"	"	"
Buchenholz	Stere.	15 00	"	"	15 00	"	14 00	"	"	"
Еіф епфоlз		10 00	'"	,,	6 75	"	11 00	"	"	"
Weichholf ,	-	,,	"	,,,	"	"	,,,	"	"	"
Dchsenfleisch	Rilogr.	2 00	1 60	1 50	1 60	1 60	"	1 60	"	1 70
Rub= od. Ninofleisch	j —	1 84	1 60	1 50	4 50	1 50	1 60	1 50	,,,	1 75
Kalbfleisch	-	2 01	4 80	1 60	1 90	1 80	1 60	1 60	"	2 00
Hammelfleisch		1 85	1 80	1 80	1 90	1 80	1 80	1 50	"	1 60
Shweinefleisch .	_	2 00	1 60	1 80	1 80	4 80	1 70	1 50	"	2 00
id. geräuchert.		2 50	"	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,

Lib d. L C V Back L Buck, Succ